

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

**Beilage 5004**

Nr. III 353 G k I

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 21. Januar 1954

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz)

Beilagen:

1 Entwurf und 1 Begründung (je 3fach)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 19. Januar 1954 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Die vom Bayerischen Senat mit Beschluß vom 22. Juli 1953 (Anlage 473) abgegebene gutachtliche Stellungnahme ist in der anliegenden Fassung des Entwurfs berücksichtigt.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Gesetzes**

über die Erhebung von Steuern durch Kirchen,  
Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften  
(Kirchensteuergesetz)

**1. Teil: Besteuerungsrecht**

**Art. 1**

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfs Steuern (Kirchensteuern) erheben.

(2) Die Kirchensteuern werden als Umlagen nach dem Maßstab der veranlagten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und der Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) sowie in Form von Kirchgeld erhoben. Daneben können die in Abs. 1 genannten Gemeinschaften Kirchensteuern als Umlagen nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge (Kirchengrundsteuer) auf Grund eigener Steuerordnungen erheben.

**Art. 2**

(1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften.

(2) Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft.

(3) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein; § 129 BGB. gilt entsprechend.

**Art. 3**

Gläubiger der Kirchenumlagen sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.

**Art. 4**

(1) Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. Für die Katholische Kirche gilt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Diözese.

(2) Gemeindliche Steuerverbände sind — soweit Körperschaften des öffentlichen Rechtes — die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände; die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Abs. 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbandes durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verliehen.

## Art. 5

(1) Jeder Steuerverband muß eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. In der Satzung muß folgenden Mindestforderungen genügt werden:

- a) Jede Steuerverbandsvertretung muß einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder haben. Sie müssen sämtlich im Bereich des Steuerverbands wohnen und kirchensteuerpflichtig sein. Die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- b) Die Beschlußfähigkeit muß von der gehörigen Ladung der Mitglieder der Steuerverbandsvertretung abhängig gemacht werden.
- c) Über die Beschlüsse muß fortlaufende Niederschrift geführt werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.
- d) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung muß ein geordnetes Verfahren vorgesehen werden.

(2) Die Satzungen für die gemeinschaftlichen Steuerverbände sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Satzungen für die gemeindlichen Steuerverbände der zuständigen Regierung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung solcher Satzungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

## 2. Teil: Kirchenumlagen

## Erster Abschnitt:

## Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer

## I. Allgemeine Vorschriften

## Art. 6

(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften, die in Bayern Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder zu veranlagen wären, wenn die Steuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn zu entrichten wäre. Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Land auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.

(2) Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb Bayerns wohnhaften Angehörigen der entsprechenden Gemeinschaften unter den in Art. 16 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen.

(3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraums ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

## Art. 7

Die Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird.

## Art. 8

(1) Die Höhe des Umlagesatzes wird von den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden bestimmt. Der Umlagesatz darf 10 v. H. nicht übersteigen.

(2) Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden in einem Einheitssatz erhoben. Einigen sich die beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbände nicht, so können die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen auf Grund der Anträge der gemeinschaftlichen Steuerverbände den Einheitssatz bestimmen.

## II. Kircheneinkommensteuer

## Art. 9

(1) Gehören umlagepflichtige Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verschiedenen Umlage erhebenden Gemeinschaften an, so wird die Umlage für jede der beteiligten Gemeinschaften aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

(2) Gehört ein Ehegatte einer Umlage erhebenden Gemeinschaft nicht an, so wird die Umlage für den anderen Ehegatten nur aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

## Art. 10

Umlagepflichtige, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

## Art. 11

Umlagepflichtige, die unbeschadet des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden nach Maßgabe der veranlagten Einkommensteuer zur Umlage aus der Einkommensteuer herangezogen; die nach Art. 13 einbehaltene Kirchenlohnsteuer wird auf die Umlage angerechnet.

## Art. 12

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

## III. Kirchenlohnsteuer

## Art. 13

(1) Die Umlagen zur Lohnsteuer werden im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Umlage für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) Art. 9 gilt entsprechend.

#### Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer entsprechende Anwendung.

#### Art. 15

(1) Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 und 14 nicht. Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohnsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinschaften, für die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umlagen zur Lohnsteuer im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben worden sind.

#### Art. 16

(1) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer außerhalb Bayerns gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen werden, sind nicht verpflichtet, die Umlagen einzubehalten. Den Steuerverbänden bleibt es selbst überlassen, die bei solchen Arbeitgebern beschäftigten umlagepflichtigen Arbeitnehmer zur Umlage heranzuziehen, soweit diese Arbeitnehmer nicht in dem anderen Land auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung zur Umlage herangezogen werden.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb Bayerns gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen werden, sind verpflichtet, die Umlagen auch von solchen Arbeitnehmern einzubehalten, die in Bayern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn mit dem Land, in dem der betreffende Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine gegenseitige Vereinbarung getroffen ist.

### Zweiter Abschnitt:

#### Kirchengrundsteuer

#### Art. 17

(1) Die in Art. 1 genannten Gemeinschaften werden ermächtigt, zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 2 S. 2) eigene Steuerordnungen zu erlassen. Diese müssen vorsehen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Zeitraum und mit welchem Umlagesatz der Grundbesitz zur Entrichtung von Kirchengrundsteuer heranzuziehen ist.

(2) Der Kirchengrundsteuer dürfen nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden, die im Bereich des Bayerischen Staates gelegen sind, und nur insoweit als ein Angehöriger der erhebenden Gemeinschaft Eigentümer ist.

(3) Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer darf 10 v. H. des Grundsteuermeßbetrags nicht übersteigen.

(4) Die Unterlagen, deren die Steuerverbände für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt.

(5) Die Steuerordnungen sind den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen spätestens 2 Monate vor deren Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

### Dritter Abschnitt:

#### Verwaltung und Rechtsmittel

#### Art. 18

(1) Die Umlagen werden von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus überträgt das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag einer umlageerhebenden Gemeinschaft die Verwaltung der Kirchengrundsteuer für diese Gemeinschaft den Finanzämtern. Eine Übertragung findet nicht statt, wenn eine Gemeinschaft in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder hat.

(2) Die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Absatz 1 und des Art. 16 Absatz 1 Satz 2 den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer in Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber oder vom Finanzamt erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

#### Art. 19

(1) Auf die Kirchenumlagen finden folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt:

1. § 97 Abs. 1 und 2, §§ 103 und 104, §§ 106 mit 110, §§ 118 mit 120, §§ 143 mit 149 der Abgabenordnung;
2. die Bestimmungen des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt (Rechtsmittel §§ 228 ff.), der Abgabenordnung;
3. die Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung (§§ 122, 123, 325 bis 373 und 381) der Abgabenordnung;
4. § 3 Abs. 1 mit 3 und 5 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1 mit 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11, § 13 und § 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes;
5. das Steuersäumnisgesetz;
6. das Verwaltungszustellungsgesetz.

(2) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch (§ 259 AO.) und über die Beschwerde (§ 237 AO.) der die Umlage erhebende gemeinschaftliche Steuerverband.

## Art. 20

(1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer oder des Grundsteuermeßbetrages bewirkt die entsprechende Änderung der nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 17, Abs. 1) berechneten Umlage.

(2) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 127 AO.) der Umlagen zuständig. Sie darf jedoch nur im Anschluß an die Stundung der Maßstabsteuer gewährt werden. Im übrigen entscheiden über Anträge auf Erlaß und Stundung sowie über die Niederschlagung von Umlagen, soweit sich aus den Satzungen nichts anderes ergibt, die gemeinschaftlichen Steuerverbände.

## 3. Teil: Kirchgeld

## Art. 21

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbands nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

## Art. 22

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit eigenen Einkünften, die im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbands ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zu den eigenen Einkünften gehört auch der Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, so ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

## Art. 23

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, wenn sie nicht eigene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb von mehr als 1000 DM jährlich beziehen,
- b) Personen, deren Einkünfte jährlich 1000 DM nicht übersteigen.

## Art. 24

(1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 3 DM nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch ein höheres, nach dem Einkommen oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 30 DM erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

## Art. 25

Ist die Ehefrau von der Kirchgeldpflicht befreit, so darf jeder beteiligte Steuerverband vom Ehemann nur die Hälfte seines vollen Kirchgeldes erheben, wenn die Ehegatten verschiedenen Gemeinschaften angehören. Im übrigen gilt Art. 9 Abs. 2 entsprechend.

## Art. 26

Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

## 4. Teil:

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## Art. 27

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen dem gemeinschaftlichen und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.

(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen das Aufkommen an Umlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. Juli anzuzeigen.

## Art. 28

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung der Umlagen oder des Kirchgelds betrauten Stelle Aufschluß über seine Zugehörigkeit zu einer der in Art. 1 genannten Gemeinschaft zu geben und die zur Festsetzung der Umlage oder des Kirchgelds erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## Art. 29

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

## Art. 30

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. Das Religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 27. Juli 1921 (GVBl. S. 459) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1922 (GVBl. 1923 S. 13), 1. August 1923 (GVBl. S. 351), 27. Juni 1927 (GVBl. S. 223), 20. Mai 1935 (GVBl. S. 429), 31. Mai 1939 (GVBl. S. 213) und 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169).
2. Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1943 (GVBl. S. 141) und der VO. vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 22).

## Begründung

### I. Vorgeschichte

Das Kirchensteuerwesen war in Bayern in den Jahren 1934 ff. ganz wesentlich vereinfacht worden. Nach dieser Regelung wurden die Kirchensteuern erhoben in der Form von Kirchenumlagen (als Zuschläge zu folgenden Maßstabsteuern: Grund-, Haus-, Gewerbe-, Wander-gewerbe-, Reichseinkommen-, Vermögen- und Körper-schaftsteuer) und des sogenannten Kirchgeldes, einer Art Kopfsteuer, deren Erhebung den Kirchengemeinden eingeräumt, aber freigestellt war. Die Kirchenumlagen einschließlich der damals neu eingeführten Kirchenlohnsteuer (Zuschlag zur Lohnsteuer) wurden von den Finanzämtern verwaltet und eingehoben.

Einen Bruch mit dieser Entwicklung bedeutete das Kirchensteuergesetz vom 31. Mai 1939 (GVBl. S. 215), das als Maßstabsteuern für die Kirchenumlagen nur mehr die Einkommen- und Vermögensteuer beließ. Das Gesetz von 1941 beseitigte dann infolge der fortschreitend kirchenfeindlichen Einstellung des Staates nicht nur die Vermögensteuer als Maßstabsteuer, sondern auch die Verwaltung der Kirchenumlagen durch die Finanzämter und damit insbesondere die Kirchenlohnsteuer. Die Verwaltung der Kirchensteuern war darnach ganz den Kirchen überlassen, die dadurch gezwungen wurden, die jetzt noch bestehenden eigenen Kirchensteuerämter einzurichten.

Nach dem Zusammenbruch wurde durch Verordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946, S. 22) die Kirchenlohnsteuer und das durch die nationalsozialistische Regierung beseitigte Steuerrecht der israelitischen Kultusgemeinden wieder eingeführt, im übrigen aber der vorherige Rechtszustand belassen.

### II. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

Durch die wiederholten Änderungen des Kirchensteuergesetzes sind die geltenden Bestimmungen des Kirchensteuerrechts sehr unübersichtlich geworden. Zu der Notwendigkeit einer Bereinigung aus diesem Grunde kommt nun noch das besonders nach der Währungsreform immer dringender werdende Ersuchen der beiden großen christlichen Kirchen hinzu, im wesentlichen den Rechtszustand, wie er etwa nach dem Kirchensteuergesetz von 1935 bestand, wiederherzustellen. Darüber hinaus ersuchen die Kirchen ihre vom Staat verliehene Steuerhoheit von den bisherigen Beschränkungen ganz zu befreien. Diesen Wünschen hat der Entwurf sowohl aus steuerpolitischen wie auch aus finanztechnischen Gründen nur zum Teil entsprechen können.

### III. Derzeitige Rechtslage

Die Bestimmungen des Religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes — RelStG. —, das auf Grund des Art. 137 Abs. V, VI und VIII der Weimarer Verfassung und des § 18 Abs. III der bayer. Verfassung von 1919 im Jahre 1921 erlassen worden war, gelten in ihrer derzeitigen Fassung gemäß Art. 17 des Kirchensteuergesetzes von 1941 nur mehr insoweit, als in ihnen allgemein das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden und der diesen gleichgestellten weltanschaulichen Gemeinschaften bzw. Gemeinden sowie Begriff und Organisation der religionsgesellschaftlichen und religionsgemeindlichen Steuerverbände geregelt sind.

Das materielle Kirchensteuerrecht ist in dem Kirchensteuergesetz vom 1. Dezember 1941/30. September 1945 (GVBl. S. 169/141) in d. F. der schon erwähnten Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 22) enthalten. Hiernach sind die dort aufgeführten Religions-

gemeinschaften (dieser Ausdruck ist nach dem Sprachgebrauch der bayer. Verfassung von 1946 an die Stelle der bisherigen Religionsgesellschaften getreten) allein berechtigt Kirchensteuern zu erheben. Gläubiger sind die religionsgemeinschaftlichen Steuerverbände, d. h. also der jeweilige Gesamtverband einer Religionsgemeinschaft, dem allerdings die kath. Diözesen und die israelitischen Kultusgemeinden ausdrücklich gleichgestellt sind.

Die Umlagepflicht richtet sich in erster Linie nach der Religionszugehörigkeit und dem Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) im Steuerverbandsbezirk. Heranziehung zur Einkommensteuer, sei es im Wege der Veranlagung oder des Lohnabzugs, ist eine weitere Voraussetzung der Umlagepflicht. Nur im ersteren Fall wird die Umlage von den Religionsgemeinschaften selbst durch eigene Kirchensteuerämter erhoben. Berechnet wird die Kirchenumlage entweder aus der Einkommensteuer oder (bei nicht einkommensteuerpflichtigen Personen) aus der Lohnsteuer.

Die Höhe des Umlagesatzes wird von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Höchstgrenze ist 10 v. H. Der Umlagesatz beträgt seit 1. April 1949 8 v. H., nachdem er vom 1. Oktober 1948 an von 4 auf 6 v. H. heraufgesetzt worden war.

Die Steuerverbände verwalten die Kirchenumlagen mit Ausnahme der wiedereingeführten Kirchenlohnsteuer selbst, im Ermittlungs- und Beitreibungsverfahren werden sie durch die Amtshilfe der Finanzbehörden unterstützt.

Kirchgeldgläubiger sind nur die religionsgemeindlichen Steuerverbände (Kirchengemeinden). Die Kirchgeldpflicht setzt die gleiche persönliche Beziehung zum Gläubiger voraus wie die Umlage, außerdem Vollendung des 21. Lebensjahres, Bezug eigenen Einkommens und Freiheit von der Umlagepflicht. Umlage- und Kirchgeldpflicht bestehen also nicht nebeneinander.

Das Kirchgeld wird entweder als einfaches Kirchgeld mit 5 DM oder als ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld in Sätzen zwischen 5 DM und 50 DM erhoben. Die gemeindlichen Steuerverbände verwalten das Kirchgeld selbst.

Das Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuersachen richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) §§ 22 und 35 in Verbindung mit Art. 4 Ziff. 35 der Verordnung Nr. 85 vom 27. September 1946 (GVBl. S. 291). Darnach sind die Streitigkeiten über Kirchensteuern Anfechtungssachen, worauf noch in Art. 5 Ziff. 15 der genannten Verordnung besonders hingewiesen ist.

Der innerkirchliche Finanzausgleich ist Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften. Über ihn wie über das gesamte Steueraufkommen an Umlagen und Kirchgeld ist den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen alljährlich zum 1. Juli Mitteilung zu machen.

### IV. Erläuterungen zum Gesetzentwurf

Grundsätzlich ist an dem bisherigen Rechtsstand, insbesondere am Prinzip der Personenbesteuerung festgehalten worden.

An dem bereits eingebürgerten Begriff der „Kirchensteuer“ wurde festgehalten, obwohl auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die nicht Kirchen im Sinne der bayerischen Verfassung (Art. 142 ff.) sind, sowie die öffentlich-rechtlichen weltanschaulichen Gemeinschaften nach der Verfassung und dem Gesetz steuerberechtigt sind.

Die Festsetzung eines Mindestsatzes bei den Kirchenumlagen wurde aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit fallen gelassen.

Mit der Wiedereinführung der Kirchengrundsteuer wird einem dringenden Wunsch der Kirchen Rechnung getragen. Die Kirchengrundsteuer ist im Gegensatz zu den übrigen Kirchenumlagen als fakultative Steuerart vorgesehen, deren Einzelregelung den Kirchen überlassen bleibt. Sie haben zu diesem Zweck eigene Steuerordnungen auf Grund der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung (Art. 17) zu erlassen. Auf diese Weise werden die Bedenken, welche einer staatlich geregelten Kirchengrundsteuer entgegengehalten wurden, ausgeräumt.

Das Kirchgeld kann wieder wie früher (1934—1939) neben den Kirchenumlagen erhoben werden. Auf diese Weise ist den gemeindlichen Steuerverbänden — unabhängig vom innerkirchlichen Finanzausgleich — ein Minimum an Steuereinnahmen gesichert, das zur Bestreitung der ortskirchlichen Bedürfnisse unbedingt notwendig ist. Neu ist, daß die Kirchgeldpflicht bereits vom vollendeten 18. Lebensjahr an besteht.

Als Spruchbehörden in Kirchensteuersachen sind jetzt die Finanzgerichte zuständig.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu sagen:

Art. 1: Abs. 1 entspricht den einschlägigen Verfassungsvorschriften, nämlich dem Art. 143 Abs. 3 BV und dem in Art. 140 GG. zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärten Art. 137 Abs. VI und VII der Weimarer Verfassung. Darüber hinaus ist der Zweck des Besteuerungsrechts der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bezeichnet.

Von einer Aufzählung der tatsächlich das Besteuerungsrecht ausübenden Gemeinschaften wurde abgesehen. Zur Zeit sind diese nur

1. die Katholische Kirche,
2. die Evangelisch-Lutherische Kirche, welche gleichzeitig die Kirchensteuern für die Evangelisch-Reformierte Kirche mitverwaltet,
3. die Altkatholische Kirche,
4. der Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden.

Die übrigen öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften, nämlich die Methodistenkirche, die Vereinigung der bayerischen Mennonitengemeinden, die Russisch-Orthodoxe Kirche, die Freireligiöse Landesgemeinde, die Christian Science und die Neupostolische Kirche nehmen das Besteuerungsrecht nicht in Anspruch.

Absatz 2 regelt die Art des Besteuerungsrechts. Der Begriff „Kirchensteuern“ umfaßt einerseits die Kirchenumlagen (Art. 6—20) als Zuschlag zur Einkommensteuer, zur Lohnsteuer und zum Grundsteuermaßbetrag, andererseits das Kirchgeld (Art. 21—26) als eine Art Kopfsteuer.

Art. 2 erhebt das Prinzip der Personenbesteuerung zur Norm. Die im Zusammenhang damit auftauchende Frage der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (eine der Voraussetzungen für die Kirchensteuerpflicht) war früher nur teilweise geregelt (nur für den Austritt) in § 17 Abs. III der bayer. Verfassung von 1919. Die bayer. Verfassung von 1946, welche ihre Vorgängerin in Art. 186 Abs. 1 als aufgehoben erklärt, enthält überhaupt keine Vorschrift darüber. Es ist daher notwendig, die entstandene Lücke wieder zu schließen. Die Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Gewohnheitsrecht. Sie enthalten keinen Eingriff in das Gesetzgebungsrecht der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften, da sie nur für den staatlichen Bereich Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu den genannten Gemeinschaften treffen.

Art. 3 stellt heraus, wer im einzelnen Gläubiger der verschiedenartigen Kirchensteuern ist.

Art. 4 klärt die Frage, wer gemeinschaftlicher und gemeindlicher Steuerverband ist. Gemeinschaftlicher Steuerverband ist in der Regel der Gesamtverband einer Kirche, Religions- oder weltanschaulichen Gemeinschaft. Nur bei der katholischen Kirche treten aus kirchenrechtlichen Gründen an seine Stelle die einzelnen Diözesen.

Gemeindliche Steuerverbände bedürfen als Steuergläubiger ebenfalls der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die gemeinschaftlichen Steuerverbände. Die Verleihung erfolgte früher auf Grund § 18 Abs. II der bayer. Verfassung von 1919 gemäß Ziffer 1 der Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Umbildung von Religionsgemeinden öffentlichen Rechts vom 29. September 1923 (KMBl. S. 127). Nachdem die frühere Verfassungsbestimmung in die neue Verfassung nicht Eingang gefunden hat, bedarf es einer Regelung im Gesetz.

Art. 5 entspricht im wesentlichen dem Art. 5 RelStG. Unter dem Begriff „Satzung“ ist wie bisher jedes eigene gesetzte Recht der betreffenden Gemeinschaft zu verstehen. Auf seine Bezeichnung oder Rangstufe (z. B. Gesetz, Verordnung, Erlaß, Satzung usw.) kommt es dabei nicht an.

Die in Abs. 1 Buchst. a vorgesehene Erleichterung hinsichtlich des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit erscheint im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei den israelitischen Kultusgemeinden notwendig.

Art. 6 führt in Abs. 1 die Voraussetzungen der Umlagepflicht für die Kircheneinkommensteuer und die Kirchenlohnsteuer auf.

Abs. 2 dehnt diese Pflicht auf die außerhalb Bayerns wohnhaften Angehörigen der betreffenden Gemeinschaften des Nachbarlandes aus für den Fall, daß mit dem Nachbarland eine gegenseitige Vereinbarung im Sinne des Art. 16 geschlossen ist (s. Begründung zu Art. 16).

Abs. 3 regelt den Bemessungszeitraum.

Zur Klarstellung wird noch bemerkt, daß bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Ausländer umlagepflichtig ist, vgl. E. des Bayer. ObLG. vom 27. Oktober 1926 im BVBl. 1927 S. 15.

Art. 7 regelt den Erhebungszeitraum für die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer.

Art. 8 überläßt die Bestimmung der Höhe des Umlagesatzes den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden. Dies entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der Kirchen. Der festgesetzte Umlagesatz hat jeweils bis auf weiteres d. h. bis er wieder neu festgesetzt wird, Geltung. Nur für den Fall, daß unter den gemeinschaftlichen Steuerverbänden keine Einigung über einen einheitlichen Umlagesatz zustande kommt, steht den beteiligten Staatsministerien das Recht zu, einen Einheitssatz verbindlich festzulegen. Er kann jedoch durch einen einheitlichen Beschluß der gemeinschaftlichen Steuerverbände wieder geändert werden.

Von der Bestimmung von Einheitssätzen konnte angesichts der Beteiligung der Arbeitgeber und der staatlichen Finanzämter bei der Erhebung der Kirchenlohnsteuer nicht abgesehen werden. Die Höchstgrenze des Umlagesatzes ist unverändert geblieben.

Art. 9: Die Besteuerung der konfessionell gemischten Ehen wird in der Weise durchgeführt, wie sie aus praktischen Gründen tatsächlich bisher schon gehandhabt worden ist. Darnach erfolgt auch im Falle der Zusammenveranlagung keine Ausscheidung nach Kopfteilen mehr. Sowohl die Kircheneinkommensteuer wie auch die Kirchenlohnsteuer wird nunmehr jeweils halbiert, gleich ob beide Ehegatten oder nur ein Teil von ihnen einer umlageberechtigten Gemeinschaft angehört. Kinder bleiben dabei ausnahmslos außer Betracht.

Art. 10. Nur im Falle der Zusammenveranlagung sind beide Ehegatten Gesamtschuldner. Leben sie dauernd getrennt, dann wird jeder einzelne voll veranlagt und damit auch jeder einzelne voll zur Kircheneinkommensteuer herangezogen.

Art. 11 entspricht dem § 7 der V. von 1945.

Art. 12 entspricht dem § 9 der V. von 1945.

Art. 13 entspricht den §§ 3 Abs. II und 6 Abs. I der V. von 1945.

Art. 14 entspricht dem § 6 Abs. III der V. von 1945.

Art. 15: Nachdem die Zahl der steuerberechtigten Gemeinschaften in Bayern bereits jetzt auf elf angewachsen ist und sich weiter erhöhen kann, wäre es für die Arbeitnehmer und auch für die staatlichen Finanzämter eine zu große Belastung, wenn sie für alle und damit auch für die zum Teil sehr kleinen Gemeinschaften die Kirchenlohnsteuer gesondert abführen und verwalten müßten. Die Forderung einer Mindestmitgliederzahl erscheint daher angebracht. In Abs. 2 wurde für die unmittelbar betroffene altkatholische Kirche und den Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden eine Ausnahmeregelung geschaffen.

Über 25 000 Mitglieder haben in Bayern nur die Katholische Kirche; (6,6 Mill.) und die Evang.-Luth. Kirche, welche zugleich die Steuern für die Evang.-Reformierte Kirche mitverwaltet (insgesamt 2,5 Mill.).

Art. 16 bringt eine Regelung, die vor allem für die Grenzgebiete des Landes wichtig ist und zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen soll. Es wird deshalb angestrebt werden, mit allen angrenzenden Ländern eine gegenseitige Vereinbarung des Inhalts zu schließen, daß alle innerhalb eines Landes beschäftigten lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer von den betreffenden Gemeinschaften dieses Landes zur Kirchenlohnsteuer herangezogen werden. Nur soweit keine solche gegenseitige Vereinbarung besteht, wird die Eingangsbestimmung des Abs. 1 wirksam. Der Unterschied zwischen den Absätzen 1 und 2 liegt kurz gesagt darin, daß in Abs. 1 der Arbeitgeber außerhalb Bayerns seinen Sitz hat, in Abs. 2 dagegen der Arbeitnehmer (siehe auch Begründung zu Art. 6 Abs. 2).

Art. 17 Abs. 1 bringt die Ermächtigung der in Art. 1 genannten Gemeinschaften zum Erlaß eigener Steuerordnungen zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer. Diese Steuerordnungen müssen den in der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1951 (GVBl. 1952 S. 1) aufgeführten rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung tragen.

Abs. 2 setzt bezüglich des Umfangs der Kirchengrundsteuerpflicht gewisse Grenzen. Diese Vorschrift ist mit den betreffenden Bestimmungen der übrigen deutschen Länder abgestimmt. Grundbesitz, der einer Person gehört, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, fällt schon wegen des geltenden Prinzips der Personenbesteuerung (Art. 2) nicht darunter. Die Umlagepflicht bemißt sich nach dem Grundstückseigentum, das hier als sog. wirtschaftliches Eigentum im Sinne des § 11 des Steueranpassungsgesetzes verstanden wird (vgl. Art. 19 Ziff. 4).

Abs. 3 bringt die Festsetzung der Höchstgrenze des Umlagesatzes für die Kirchengrundsteuer.

Abs. 4: Hier kommt vor allem die Mitteilung über die festgestellten Grundsteuermeßbeträge in Betracht.

Abs. 5 ermöglicht den zuständigen Ministerien die Prüfung der Steuerordnungen und ihrer Änderungen noch vor ihrem Inkrafttreten.

Art 18: Die Kircheneinkommensteuer, die Kirchengrundsteuer und im Ausnahmefall auch die Kirchenlohnsteuer werden von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet, d.h. festgesetzt, eingefordert und erhoben. Auch die Festsetzung, Einforderung und Erhebung der Vorauszahlungen obliegt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden. Sie können jedoch beim Staatsministerium der Finanzen den Antrag stellen, die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer den Finanzämtern zu übertragen (vgl. § 18 Ziffer 4 Satz 1 AO.). Bei der Katholischen Kirche bedarf es hierzu eines gemeinsamen Antrags sämtlicher Diözesen (vgl. § 4 Abs. 1). Die Beschränkungsvorschrift des Satzes 3 entspricht derjenigen in Art. 15 Abs. 1. Einer Ausnahmebestimmung wie in Art. 15 Abs. 2 bedarf es hier nicht, weil bisher für keine Gemeinschaft die Kircheneinkommensteuer von den staatlichen Finanzämtern verwaltet wurde.

Im Beitreibungsverfahren sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände auf die Amtshilfe der staatlichen Finanzämter angewiesen.

Von der Aufgabe der staatlichen Finanzämter, die Kirchenlohnsteuer zu verwalten, ist das Erstattungsverfahren ausgenommen, soweit die Erstattung nicht im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich erfolgt. Da seine Durchführung also in der Regel den gemeinschaftlichen Steuerverbänden obliegt, haben sich die Satzungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände auch auf dieses Gebiet zu erstrecken.

Art. 19 erklärt verschiedene allgemeine steuerrechtliche Bestimmungen der AO. usw. für entsprechende anwendbar. Es handelt sich dabei insbesondere um die Begriffsbestimmung des Steuerpflichtigen, die Vorschriften über Vertretungs- und Vollmachtverhältnisse, Verjährung, Rechtsmittel, Beitreibung sowie die Entstehung der Steuerschuld, die Gesamtschuldnerschaft; die Zurechnung, den Übergang der Steuerschuld auf die Rechtsnachfolger, den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, die Betriebsstätte, die Art der Zustellung, ferner die Verzugs- und Stundungszinsen.

Bisher waren die Verjährungsvorschriften der Art. 124 und 125 des ABGB. maßgebend.

Durch Ziff. 2 wird allgemein die Zuständigkeit der Finanzgerichte begründet.

Art. 20 entspricht dem Art. 4 Abs. III KStG. mit der Maßgabe, daß der Erlaß der Kirchenumlage stets dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen bleibt, auch wenn die Einkommen-, Lohn- oder Grundsteuer schon erlassen ist. Mit dieser Abweichung von der früheren Vorschrift soll verhindert werden, daß ein Gnadenerweis der staatlichen oder gemeindlichen Steuerbehörde auch die gemeinschaftlichen Steuerverbände bindet. Der Begriff „Erlaß“ ist hier im gleichen Sinn wie in § 131 AO. gebraucht.

Nach Abs. 2 können die Finanzämter solche Umlagen, welche sie selbst verwalten, im Anschluß an die Stundung der Maßstabsteuer selbst stunden. Dies ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

Art. 21: Mit dieser Vorschrift ist die im KStG. fehlende Zweckbestimmung des Kirchgeldes wieder zum Ausdruck gebracht. Außerdem ist allgemein die Zustimmungspflicht des gemeinschaftlichen Steuerverbandes eingeführt. Der Erhebungszeitraum ist dem für die Kirchenumlagen angeglichen.

Art. 22 entspricht dem Art. 10 KStG.; doch tritt die Kirchgeldpflicht nunmehr bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein und entfällt nicht mehr für die Umlagepflichtigen.

Art. 23: Von der Kirchgeldpflicht sind alle Personen, deren jährliche Einkünfte 1000 DM nicht übersteigen, befreit; desgleichen alle Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, es sei denn, daß sie aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb eigene Einkünfte von mehr als 1000 DM jährlich beziehen (vgl. § 26 EStG. und § 45 EStDV.).

Art. 24: Der Höchstbetrag des einfachen Kirchgeldes beläuft sich auf jährlich 3 DM. Die Erhebung von erhöhtem (gestaffeltem) Kirchgeld durch die gemeindlichen Steuerverbände ist nur möglich, wenn der gemeinschaftliche Steuerverband die Genehmigung hierzu erteilt hat. Der Beschluß über die Erhebung von erhöhtem Kirchgeld muß den in der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1951 (GVBl. 1952 S. 1) aufgeführten rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung tragen.

Art. 25: Bei gemischten Ehen gilt wieder der Grundsatz des Art. 9.

Art. 26: Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden selbst festgesetzt, angefordert und erhoben. Auch für Kirchgeldsachen sind nunmehr die Finanzgerichte zuständig. Damit entfällt für die Verwaltungsgerichte jede Zuständigkeit in Kirchensteuersachen.

Art. 27: Der sogenannte innerkirchliche Finanzausgleich, bei der Katholischen Kirche auch der Ausgleich unter den einzelnen Diözesen, ist eine Angelegenheit des Selbstverwaltungsrechts der betreffenden Gemeinschaften.

Die Anzeigepflicht über das jährliche Kirchensteueraufkommen entspricht der bisherigen Rechtslage (Art. 16 Abs. II KStG.).

Art. 28 entspricht dem Art. 15 KStG.

Art. 29: Die Ermächtigung soll dazu dienen, die erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften erlassen zu können.

Art. 30: Das Inkrafttreten zu Beginn eines Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) wäre am zweckmäßigsten.